

STEFAN IHLI

## Das württembergische Stiftungsrecht im 19. Jahrhundert Rechtsgeschichtliche Determinanten höchst aktueller Konflikte

*Aus dem Familienstreit ist Zerrüttung geworden* – so lautet der Titel eines Zeitungsartikels über eine Pressekonferenz, die am 16. Juni 2008 im Bischofshaus zu Rottenburg stattfand<sup>1</sup>. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden zwei neue wissenschaftliche Publikationen<sup>2</sup> über die oberschwäbische Stiftung Liebenau der Öffentlichkeit präsentiert. Ging es dabei um die Verantwortung des Diözesanbischofs für die Caritas seiner Diözese, wie der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, betonte, oder vielmehr nur um Macht und Geld, wie der Pressesprecher der Stiftung Liebenau, Wolf-Peter Bischoff, argwöhnte<sup>3</sup>? Eine Erhellung des Hintergrunds dieser Auseinandersetzung ist offensichtlich vonnöten.

Nachdem im Zuge des neuen Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 im Einvernehmen zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Stiftung Liebenau in einer Änderung der Satzung der letzteren vom 11. September 1978 festgehalten worden war, dass es sich dabei um eine kirchliche Stiftung handelt (§ 1), unternahm die Stiftung Liebenau ab dem Jahre 2001 verstärkt Anstrengungen, zu einem anderen Rechtsstatus zu kommen. Angesichts wachsenden Wettbewerbs durch gewerbliche Anbieter im caritativen Sektor erhoffte sie sich dadurch eine flexiblere Stiftungsaufsicht einerseits und eine konkurrenzfähigere Tarifgestaltung andererseits. Da hierüber mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart keine Einigung erzielt werden konnte, stellte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg auf Antrag der Stiftung Liebenau am 17. Oktober 2005 fest, es handle sich bei dieser um eine bürgerliche Stiftung staatlichen Rechts (die damit der Aufsicht des Regierungspräsidiums unterfalle). Am 22. Dezember 2005 genehmigte das Ministerium zudem eine bereits am 1. Juli 2005 von der Stiftung beschlossene entsprechende Satzungsänderung. Gegen beide ministeriellen Bescheide erhob die Diözese Rottenburg-Stuttgart Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, das am 26. Oktober 2006 im Sinne der Klägerin entschied<sup>4</sup>. Gegen diese Urteile legten sowohl das beklagte Land Baden-Württemberg als auch die beigeladene Stiftung Liebenau Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein, der am 8. Mai 2009 die Berufungen vollumfänglich zurückwies und

1 Schwäbische Zeitung vom 17. Juni 2008.

2 Andreas HOLZEM, *Konfession und Sozialstiftung in Württemberg (1870–1970). Stiftungsrecht und Religionskultur der Stiftung Liebenau zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik Deutschland* (Tübinger Kirchenrechtliche Studien 6), Berlin u.a. 2008. – Karl-Hermann KÄSTNER, Daniel COUZINET, *Der Rechtsstatus kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts des 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung am Beispiel der Stiftung Liebenau* (JusEcc 82), Tübingen 2008.

3 Schwäbische Zeitung vom 17. Juni 2008.

4 Aktenzeichen 9 K 2042/05 und 9 K 483/06.

die Revision dagegen nicht zuließ<sup>5</sup>. Nachdem die beiden Berufungskläger darauf verzichteten, beim Bundesverwaltungsgericht hiergegen Beschwerde einzulegen, ist die juristische Auseinandersetzung rechtskräftig beendet.

Auch ohne hier näher auf diese eingehen zu können, dürfte es auf der Hand liegen, dass die Frage des Rechtsstatus der Stiftung Liebenau judikativ nicht nur anhand des geltenden Rechtes geklärt werden konnte<sup>6</sup>. Die Fragestellung ist damit ein ausgezeichnetes Beispiel dafür, dass auch heute noch das Recht des 19. Jahrhunderts weitreichende Bedeutung haben kann. Die Stiftung Liebenau mit (2008) verbundweit insgesamt 5.502 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von 572,4 Mio. Euro bei einer Eigenkapitalquote von 78,7 %<sup>7</sup>, 19 Geschäftsbereichen und Tochtergesellschaften<sup>8</sup> sowie Beteiligungen an weiteren 13 Gesellschaften<sup>9</sup> an fast 90 Standorten im In- und europäischen Ausland kommt schließlich mittlerweile faktisch einem größeren Sozialkonzern gleich. Dies mag Rechtfertigung genug sein, einen Blick zurück auf das Stiftungsrecht des 19. Jahrhunderts zu werfen und anhand dessen eine Beantwortung der Rechtsfrage zu versuchen.

5 Aktenzeichen 1 S 2859/06 und 1 S 2860/06.

6 Nachdem die Unterscheidung zwischen bürgerlichen und kirchlichen Stiftungen in der heutigen Form erst durch das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 eingeführt wurde, stellt sich zwangsläufig die Frage des Status älterer Stiftungen. Dazu bestimmt § 29 des Gesetzes: *(1) Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes. (2) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Antragsberechtigt sind die staatlichen und kirchlichen Behörden, die die Verwaltung der Stiftung oder die Aufsicht über die Stiftung beanspruchen, das vertretungsberechtigte Stiftungsorgan, der Stifter und seine Erben.* Grundlage für die Entscheidung der Stiftungsbehörde nach Abs. 2 kann aus sach- und rechtslogischen Erwägungen aber (neben tatsächlichen Umständen) nur älteres Recht sein. Vgl. dazu auch BVerfGE 46, 73 (85).

7 Jahresbericht 2008 der Stiftung Liebenau: [http://www.stiftung-liebenau.de/uploads/media/jb\\_2008.pdf](http://www.stiftung-liebenau.de/uploads/media/jb_2008.pdf), 24 (Stand der Adresse: 1. September 2009).

8 Aus dem Bereich der Behindertenhilfe: Liebenau – Dienste für Menschen mit Behinderung gGmbH, St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH, St. Lukas-Klinik gGmbH und Liebenau Kliniken gGmbH; aus dem Bereich der Altenhilfe: St. Anna-Hilfe für ältere Menschen gGmbH (auch in Österreich), Liebenau – Leben im Alter gGmbH, Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Kisslegg, St. Anna Service gGmbH (in Österreich), St. Anna-Sozialzentren gGmbH (in Österreich) und Stiftung Villa Helios (in der Schweiz); aus dem Bereich der Bildung: Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH und fortbilden & entwickeln; als gewerbliche Tochtergesellschaften: Liebenau Service GmbH (LiSe), Liebenau Gebäude- und Anlagenservice GmbH (LiGAS), Liebenau Beratung und Unternehmensdienste GmbH (LBU) und Liebenau Personalservice GmbH; als Stiftungsbetriebe: Liebenauer Landleben, Forstbetriebe der Stiftung Liebenau und Stiftung Liebenau Kommunikation (Die Agentur). Quelle (auch für Anm. 9): Jahresbericht 2008 der Stiftung Liebenau (wie Anm. 7) sowie deren Homepage (<http://www.stiftung-liebenau.de>).

9 Christliches Sozialwerk gGmbH, Gesellschaft für Entwicklungspsychiatrie und Integration gGmbH, Heilig Geist – Leben im Alter gGmbH, CaSa – Leben im Alter gGmbH (in Österreich), CaSa Sozialeinrichtungen gGmbH (in Österreich), Genossenschaft Dorfplatz (in der Schweiz), Institut für Soziale Berufe gGmbH (IfSB), Franz von Assisi gGmbH, St. Nikolaus – Süddeutsches Kinderhospiz gGmbH, LBU Systemhaus AG, Sachsen Innovativ GmbH, ambient assisted living GmbH und Bulgarisch-Deutsches Sozialwerk St. Andreas e. V. (in Bulgarien). Hinzu kommen noch zwei Sozial- bzw. Kulturstiftungen, nämlich Christliche Hospizstiftung – Leben und Sterben in Würde und Stiftung Kulturdenkmal Schloss Bad Wurzach.

Ausgangspunkt sind dabei prinzipiell die mit der Säkularisation verbundenen Umbrüche, die gerade im staatlichen Bereich zu einer Klärung der rechtlichen Begrifflichkeit hinsichtlich der Stiftungen geführt haben. Leider können diese hier aus Platzgründen nicht näher ausgeführt werden<sup>10</sup>. Die Darstellung beginnt daher mit den wesentlichen Elementen des staatlichen Stiftungsrechtes im 19. Jahrhundert (1.). Da es sich bei dem Beispiel Stiftung Liebenau um eines aus dem kirchlichen Bereich und damit um eines aus der Schnittmenge staatlichen und kirchlichen Rechtes handelt, folgt die Behandlung der kirchlichen Rechtsvorschriften über Stiftungen gemäß dem *Corpus Iuris Canonici* und der späteren Entscheidungen der Römischen Kurie (2.). Um diese Rechtsgrundlagen auf die Stiftung Liebenau anwenden zu können, wird danach deren Entstehungsgeschichte nachgezeichnet (3.). Abschließend soll eine Beantwortung der Rechtsfrage versucht werden, welchen Rechtsstatus die Stiftung Liebenau zur Zeit ihrer Gründung innehatte (4.).

## Das Stiftungsrecht im 19. Jahrhundert<sup>11</sup>

Im 19. Jahrhundert unterschied man im staatlichen Rechtskreis begrifflich die Stiftung als ein einseitiges Rechtsgeschäft zum einen von den zweiseitigen Verträgen, zum anderen aber auch von den ebenso einseitigen Schenkungen. Zur Stiftung im technischen Sinne gehörten somit nur solche Verfügungen, durch die ein selbstständiges Rechtssubjekt mit juristischer Persönlichkeit entstand. Ein besonderer Zweck *ad piam causam* war im Unterschied zu früheren Zeiten nicht mehr erforderlich und ganz unerheblich. Als Stiftung wurde daher jenes Rechtsinstitut verstanden, das durch einen staatlich genehmigten, im Hinblick auf eine bestimmte Sachengesamtheit gesetzten und mit einem festgelegten Zweck verknüpften Rechtsakt entsteht. Den Unterschied zu den althergebrachten Korporationen sah man darin, dass bei den Korporationen das Vermögen an die juristische Person gebunden war, bei den Stiftungen dagegen umgekehrt die juristische Person an das Vermögen, so dass die Sachengesamtheit der einzige Träger der juristischen Persönlichkeit war.

Die Entstehung einer Stiftung sah man nicht durch die Ausrichtung des Willens auf einen bestimmten Zweck gegeben, sondern vielmehr durch die Absicht, eine Sachengesamtheit im Hinblick auf diesen Zweck zu verselbstständigen, so dass sie eigenständig verwaltet wird und ihre Erträge dem bestimmten Zweck zufließen. Eine solche Konzeption war erst durch die lehrmäßige Neuerung möglich geworden, den Stiftungen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen. Eine Unwiderruflichkeit des

10 Vgl. dazu Stefan IHLI, Stiftungen im Kirchen- und Zivilrecht des 19. Jahrhunderts. Mit einem Ausblick auf den CIC / 1917 und den CIC / 1983, in: Kirchliche Stiftung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht. Zur zeitgemäßen Profilierung eines alten Finanzierungs- und Rechtsinstruments, hg. v. Richard PUZA, Stefan IHLI u. Abraham Peter KUSTERMAN, Berlin u. a. 2008, 41–64, besonders 41–46. – Hans LIERMANN, Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. 1: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, 230–241. – Ulf MAINZER, Der verfassungsrechtliche Schutz der Stiftungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zu den historischen Grundlagen des modernen Stiftungsrechts, Aachen 2005, 37–43. – Gottfried SCHIEMANN, Spenden und Stiftungswesen in rechtshistorischer Sicht, Erlangen 1992, 15–20.

11 Zum Folgenden vgl. Josef KOHLER, Über das Recht der Stiftungen, in: Archiv für Bürgerliches Recht 3, 1890, 228–292. – Paul ROTH, Über Stiftungen, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts 1, 1857, 189–220.

Stiftungsaktes sah man erst in dem Moment gegeben, wenn durch einen Widerruf die Rechte Dritter tangiert worden wären, also insbesondere zu dem Zeitpunkt, wenn bereits eine staatliche Genehmigung erfolgt, ein Stiftungsorgan zur Verwaltung eingesetzt oder das Stiftungsvermögen bereits in stiftungsgemäßen Gebrauch übergegangen war. Demzufolge sah man letztwillige Verfügungen hinsichtlich Stiftungserrichtungen zu Lebzeiten des Erblassers stets als widerruflich an.

Die Rechtspersönlichkeit sah man zum Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit des Stiftungsaktes als gegeben an, spätestens aber nach der staatlichen Genehmigung der Stiftung. Innerhalb ein und desselben Stiftungsaktes unterschied man zwei Elemente, nämlich die Kreation der Stiftung als eigenständiges Rechtssubjekt und die Überantwortung der Vermögensmasse an dieses Rechtssubjekt; man unterschied also innerhalb des Stiftungsaktes eine personen- und eine sachenrechtliche Seite. Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, nämlich die Stiftung und ihr Vermögen, wurden zusammengehalten durch den gemeinsamen Zweck, zu dem sie errichtet wurden. Dieser Zweck entsprang dem Willen des Stifters und entsprach diesem bis zur Unwiderruflichkeit der Stiftung. Aufgrund der Selbstständigkeit der Stiftung wurde sie von eventuellen späteren Willensänderungen des Stifters unabhängig und nicht tangiert. Die Errichtung einer Stiftung durch einseitiges Rechtsgeschäft war sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen zulässig. Einer bereits bestehenden Stiftung konnten durch Schenkung oder Zustiftung weitere Vermögenswerte zugewendet werden.

Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit einer Stiftung galt eine staatliche Genehmigung als nötig. Strittig war lediglich, ob dies für alle Stiftungen oder nur für diejenigen *ad piam causam* im engeren Sinne galt<sup>12</sup>. Die Staatsgenehmigung erschien dadurch als Bestätigung der Willenserklärung des Stifters, die diesen ab dem Zeitpunkt ihrer Unwiderruflichkeit band. Stiftungen, die in der Zuwendung einer Vermögensmasse bestanden, sah man mit dem Zeitpunkt der Staatsgenehmigung als ins Dasein getreten an, da damit die Willenserklärung des Stifters bestätigt und verbindlich geworden und die Vermögensausscheidung erfolgt war. Die Stiftung hatte damit einen Vollstreckungstitel gegenüber ihrem Stifter. Bei Stiftungen dagegen, die in dem Versprechen einer späteren Leistung bestanden, sah man mit erfolgter Staatsgenehmigung ein Klagerecht der Stiftung gegen ihren Stifter als gegeben an, sofern der Zweck der Stiftung eine *pia causa* war.

Notwendige Klauseln bei der Errichtung einer Stiftung waren – selbstverständlich abgesehen von der Bestimmung des Vermögens und des Zwecks, dem dasselbe dienen sollte – die Festlegung des Sitzes, der Verwalter, der Art der Verwaltung sowie der Dauer der Stiftung. Die Stiftungen mussten nicht notwendigerweise von unbegrenzter Dauer sein, sondern konnten auch für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit eingerichtet werden. Davon abgesehen musste die Stiftung so lange erhalten werden, wie ihr Zweck erfüllbar war. Waren lediglich Nebenumstände der Stiftung undurchführbar geworden, so waren diese so abzuwandeln, dass der Stiftungszweck weiter erfüllt werden konnte, und zwar in der Art und Weise, wie es den aktuellen Umständen am besten entsprach. Bei der Verwaltung der Stiftung stand der Stifterwille im Vordergrund, wie er sich zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung manifestiert hatte, d.h. gegebenenfalls losgelöst vom aktuellen Willen des Stifters. Zur Interpretation des Stifterwillens konnten allenfalls die allgemeinen Zeitumstände während der Gründung der Stiftung dienen.

12 Zu den unterschiedlichen Ansichten vgl. ROTH, Über Stiftungen (wie Anm. 11), 206, Fn. 78 (Literatur).

Für den Fall der Undurchführbarkeit des Stiftungszweckes konnte vom Stifter ein alternativer Zweck festgesetzt sein. Fehlte ein solcher oder war die Stiftung mangels Vermögen nicht mehr fähig, ihren eigentlichen oder einen alternativen Zweck zu erfüllen, so war ihr Aufhören unumgänglich und staatlich festzustellen. Für diesen Fall konnte der Stifter bestimmen, wem ein etwaiges restliches Vermögen zukommen sollte. Fehlte eine solche Bestimmung, war gesetzlich nicht restlos geklärt, wem das Vermögen zufloss.

Die einmal errichtete Stiftung war auch nach Staatsgenehmigung gegenüber anderen juristischen Personen in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt, insofern sie lediglich im Rahmen von Zustiftungen die Fähigkeit hatte, Vermögen zu erwerben, und indem ihr gesamtes Vermögen, aufgrund dessen sie überhaupt existierte, zweckgebunden war, so dass nicht die Handlungen ihrer Rechtsvertreter als ihr Wille fingiert wurden, sondern der Stifterwille. Im Rahmen der Stiftung hatte der Stifter auch diese Rechtsvertreter zu benennen, zu regeln, auf welche Weise sie bestellt werden sollten, und dafür Vorsorge zu treffen, dass die bestellten Vertreter ggf. auch einmal ergänzt werden mussten. Fehlte eine solche Bestimmung, so hatte bei Stiftungen *ad piam causam* die Kirche das Recht zur Benennung der Rechtsvertreter, bei anderen Stiftungen der Staat. Die Rechtsvertreter der Stiftung waren nur zur Führung der laufenden Geschäfte befugt, nicht jedoch dazu, irgendwelche Festsetzungen des Stifters abzuändern oder zu ergänzen. Damit war eine Abänderung der Stiftungsmodalitäten, insofern sie nicht bereits bei der Errichtung der Stiftung in einer bestimmten Art und Weise vorgesehen war, von vorneherein gänzlich ausgeschlossen. Die laufende Verwaltung der Stiftung hatte sich um Bewahrung und Vermehrung des Stiftungsvermögens zu kümmern. In diesem Rahmen waren Umschichtungen innerhalb des Vermögens, die für den Wert des Gesamtvermögens der Stiftung nicht nachteilig waren, zulässig. Zur Verwaltung des Vermögens war die Stiftung aktiv und passiv rechtsfähig. Neben der Vermögensverwaltung lag der Schwerpunkt der Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung selbstverständlich in der Erfüllung des Stiftungszweckes begründet. In ihrer Verwaltung unterlagen die Stiftungen, soweit nicht der Stifter anderes vorgesehen hatte, der öffentlichen Aufsicht. Diese bezog sich sowohl auf die Vermögensverwaltung als auch darauf, dass die Stiftung bei der Verfolgung ihres Stiftungszweckes den allgemeinen Gesetzen unterlag und der Aufsicht der staatlichen Fachbehörden unterstand.

Die für die Beurteilung des Rechtsstatus der Stiftung Liebenau nicht unwesentliche Adaption dieser allgemeinen Rechtslage auf die württembergischen Verhältnisse kann hier leider aus Platzgründen nicht näher ausgeführt werden<sup>13</sup>.

13 Vgl. dazu IHLE, Stiftungen im Kirchen- und Zivilrecht (wie Anm. 10), 50–54. – Karl GÖZ, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1908, 309–311, 496–497, 509–510. – Ferdinand GRAF, Begriff und Arten der »Stiftung« in Württemberg, in: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 53, 1911, 144–151. – Robert von MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1846, 355–363. – Otto von SARWEY, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1883, 155–156. – Johann Friedrich SCHULTE, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen, badischen, württembergischen, hessischen, sächsischen, französischen Rechte, Gießen 1869, 54–59, 112–119. – Carl WEINHEIMER, Die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen im Königreich Württemberg dargestellt an der Hand des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und der neueren Gesetze und Verordnungen, Stuttgart 1880.

## Das Stiftungsrecht des Corpus Iuris Canonici

Was verstand aber die Kirche damals unter Stiftungen<sup>14</sup>? Der Stiftungsbegriff des Kirchenrechts des 19. Jahrhunderts weist grundsätzliche Parallelen zu den Begrifflichkeiten des staatlichen Rechts auf. Unter dem Begriff einer kirchlichen Stiftung verstand man eine Vermögensmasse, die für immer oder zumindest für eine lange Zeit einem religiösen Zweck gewidmet war, also entweder dem Gottesdienst oder dem geistlichen oder weltlichen Wohl des Nächsten, und die entweder von der kirchlichen Autorität Rechtspersönlichkeit zugesprochen bekommen hatte oder einem bereits existenten kirchlichen Institut durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament unter gewissen Auflagen zugewendet worden war. Aus diesem Grund unterschied man die kirchlichen Stiftungen von vorneherein von den allgemein wohltätigen Stiftungen, die von einem religiösen Zweck absahen und des öffentlichen Wohles wegen oder aus einem anderen profanen Zweck errichtet worden waren, nicht aber aus einem übernatürlichen religiösen oder caritativen Zweck.

Eine solche Stiftung konnte eine öffentlich-rechtliche sein, wenn sie von der kirchlichen Autorität selbst errichtet worden war, wie z. B. Pfarrstiftungen, oder eine privatrechtliche, wenn ein anderer Stifter Mittel zur Verfügung gestellt hatte und die Stiftung seitens der kirchlichen Autorität anerkannt worden war. Innerhalb der kirchlichen Stiftungen unterschied man also zunächst zwischen selbstständigen Stiftungen, die man vor allem unter dem Blickwinkel so genannter *religiöser Häuser* betrachtete, wie z. B. Krankenhäuser, Waisenhäuser, Spitäler, Fremdenheime usw., und zwischen unselbstständigen Stiftungen, wie insbesondere Messstiftungen. Innerhalb der selbstständigen Stiftungen machte man eine weitere Unterscheidung: Man sprach von einer »heiligen« Stiftung, wenn die der Kirche zur Verfügung gestellte Vermögensmasse durch Segnung oder Weihe zum Gottesdienst bestimmt worden war. »Religiös« wurde die Stiftung genannt, wenn sie von der kirchlichen Autorität für ein Werk der Frömmigkeit oder der geistlichen oder körperlichen Nächstenliebe, freilich ohne Segnung oder Weihe, bestimmt worden war. Und einfach »fromm« nannte man die Stiftung dann, wenn sie aus rein

14 Zum Folgenden vgl. neben den primären Rechtsquellen des Corpus Iuris Canonici, des Concilium Tridentinum und der Dekretalen: Emil FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig <sup>3</sup>1903, 513–515. – Johann B. HARING, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, Graz <sup>2</sup>1916, 695–700. – Franz HEINER, Katholisches Kirchenrecht. Bd. 2: Die Regierung der Kirche, Paderborn <sup>6</sup>1913, 444–463. – Philipp HERGENRÖTHER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. <sup>2</sup>1905, 875–877. – Michael PERMANEDER, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, mit steter Hinsicht auf die katholisch-kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und insbesondere Bayerns, Bd. 2, Landshut 1846, 673–692. – George PHILLIPS, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg 1862, 1220–1222. – Johann Georg REIFFENSTUEL, Ius canonicum universum complectens tractatum de regulis iuris, Bd. 5, Paris 1868, 102–105. – Emil Ludwig RICHTER, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig <sup>8</sup>1886, 1298–1305. – Johannes Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Bd. 1: Einleitung, Kirche und Kirchenpolitik, Die Quellen des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1900, 800–803. – Franz SCHMALZGRUEBER, Ius ecclesiasticum universum brevi methodo ad discendum utilitatem explicatum seu lucubrationes canonicae in quinque libros Decretalium Gregorii IX. Pontificis Maximi in quibus praecipuae quae tum in theoria tum in praxi occurrunt difficultates solvuntur, Bd. 3, Venezia 1738, 385–400. – Franz Xaver WERNZ, Ius decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium, Bd. 3: Ius administrationis Ecclesiae catholicae, Teil 1, Roma 1908, 206–214.

privater Initiative der Gläubigen ohne Segnung, Weihe oder Auftrag der kirchlichen Autorität einem religiösen Zweck gewidmet worden war. Eine solche fromme Stiftung war per se keine kirchliche und konnte daher seitens ihres Stifters wieder weltlichem Gebrauch zugeführt werden; dagegen hatten die Erben den Willen des verstorbenen Stifters zu erfüllen und konnten die Stiftung nicht erneut profanem Zweck zuführen.

Im Gegensatz dazu war es nicht möglich, die Stiftung wieder profanem Gebrauch zuzuführen, wenn es sich um eine »heilige« oder »religiöse« Stiftung handelte, da sie dann einmal von der kirchlichen Autorität zum kirchlichen Gebrauch bestimmt worden war<sup>15</sup>. Diese Stiftungen galten als in das kirchliche Vermögen übergegangen und unterstanden sowohl hinsichtlich der Privilegien als auch hinsichtlich der Lasten den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Vermögensrechtes. Zwar unterlagen die »frommen« Stiftungen als weiterhin profane Einrichtungen nicht den kirchlichen Rechtsvorschriften und wurden auch nach dem Tod des Stifters nicht zum kirchlichen Vermögen gezählt, sie unterstanden dann aber der kirchlichen Aufsicht hinsichtlich der Erfüllung des Stifterwillens.

Schon seit frühester Zeit unterstanden die religiösen Häuser der kirchlichen Aufsicht, und auch im Mittelalter änderte sich daran nichts, als ihre Zahl stark zunahm<sup>16</sup>. So traf später auch das Konzil von Trient<sup>17</sup> entsprechende Anordnungen. Die Bischöfe galten grundsätzlich als Vollzieher aller frommen Vermächtnisse sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen und sollten daher nach dem Willen des Konzils das Recht haben, alle religiösen Häuser zu visitieren, und zwar selbst diejenigen, die unter der Verwaltung von Laien standen oder die in irgendeiner Weise exemt waren. Ausgenommen sollten nur diejenigen sein, die unter dem unmittelbaren Schutz der Landesherren standen. Umgekehrt sollten alle Verwalter dieser religiösen Häuser, seien es Geistliche oder Laien, jährlich dem Bischof Rechenschaft über die Verwaltung ablegen, falls nicht in der Stiftung ausdrücklich etwas anderes vorgesehen war; dann musste zumindest der Bischof beigezogen werden. Für den Fall der Pflichtverletzung der Verwalter, z.B. auch hinsichtlich mangelhafter Erfüllung des Stifterwillens, sollte der Bischof Kirchenstrafen verhängen oder die Verwalter ihres Amtes entheben; die Verwalter sollten schadenersatzpflichtig sein und ihr Amt nur maximal drei Jahre innehaben können, wenn in der Stiftung nichts anderes vorgesehen war.

Gleichwohl vermochte die Kirche nicht, in der Folgezeit nach dem Konzil ihre volle Gewalt über die religiösen Häuser aufrecht zu erhalten, da die Staatsgewalt zunehmend die Oberaufsicht über derlei Einrichtungen für sich beanspruchte. Dennoch war es weiterhin unumstrittener Rechtsstandpunkt der Kirche, dass die religiösen Häuser der Aufsicht des Bischofs unterstanden und das Gegenteil, soweit es behauptet wurde, zu beweisen war. Das bezog sich insbesondere auf die seitens der kirchlichen Autorität errichteten oder wenigstens anerkannten Einrichtungen, während die rein frommen Einrichtungen zumindest bis zum Tode ihres Stifters nicht der kirchlichen Gewalt unterstanden. Von der kirchlichen Aufsicht waren weiterhin diejenigen ausgenommen, die unter dem Schutz der Landesherren standen, aber auch diejenigen, bei deren Errichtung dies so vorgesehen war, und die Einrichtungen der Orden. Umgekehrt konnte aber der Bischof auch von den nicht seiner Gewalt unterstehenden frommen Einrichtungen Rechenschaft über die Verwaltung verlangen, es sei denn, in der Stiftung war etwas anderes vorgesehen. Der Bischof hatte das Recht, diese Einrichtungen nach dem Tode des Stif-

15 C. 4, X, de religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae, III, 36.

16 C. 3, X, de religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae, III, 36.

17 Sess. 7 de ref., c. 15; sess. 22 de ref., cc. 8–9; sess. 25 de ref., c. 8.

ters hinsichtlich der Erfüllung des Stifterwillens und einer guten Verwaltung zu visitieren. Man begründete dies damit, dass es sich zwar nicht um kirchliche, gleichwohl aber um fromme Einrichtungen handelte und der Bischof der Verwalter aller frommen Angelegenheiten war und dafür Sorge zu tragen hatte<sup>18</sup>.

In kirchlicher Sichtweise korrespondierte dem Recht der Gläubigen zur Errichtung neuer Stiftungen zu Gunsten der Kirche das Recht der Kirche als *societas perfecta*, solche Stiftungen anzunehmen bzw. alte zu bewahren. Zur gültigen Errichtung einer kirchlichen Stiftung waren weder irgendwelche weltlichen Rechtsvorschriften zu beachten noch die Zustimmung oder Genehmigung der staatlichen Behörden einzuholen. In rechtssystematischer Sichtweise gehörte vielmehr zur Errichtung einer Stiftung erstens die Widmung des Stiftungsgutes durch den Stifter, zweitens – insbesondere im Hinblick auf unselbstständige Stiftungen, die neue Verpflichtungen für bestehende Stiftungen mit sich brachten, deren Erfüllung sichergestellt sein musste – die Annahme des Stiftungsgutes durch den kirchlichen Oberen und drittens die Bestätigung durch den Bischof, an den auch eine Beschwerde für den Fall der Ablehnung der Annahme denkbar war. Gerade die Bestätigung der Stiftung durch den Bischof kann zur damaligen Zeit als entscheidendes Kriterium für die Kirchlichkeit der Stiftung gelten. Der Stiftungszweck und die Art der Verwaltung der Stiftung traten als Kriterien dahinter zurück<sup>19</sup>. Durch den Akt der Annahme erlangte die Stiftung auch kirchliche Rechtspersönlichkeit<sup>20</sup>.

Aufgabe der Verwalter der Stiftungen war seit ältester Zeit<sup>21</sup> insbesondere die Erfüllung des Stifterwillens. Wurde dieser schuldhaft vernachlässigt, wurde nicht nur ein schweres Vergehen begangen, sondern aus der Stiftung unrechtmäßiger Nutzen gezogen, der zurückzuerstatten war. Das anlässlich der Gründung der Stiftung erhaltene Vermögen musste sobald als möglich Ertrag bringend angelegt werden. Erträge etwaiger Veräußerungen des Stiftungsvermögens waren wiederum sobald als möglich dauerhaft und Ertrag bringend zu investieren<sup>22</sup>. Generell galten die allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Vermögensrechts auch für das in das Kirchenvermögen übergegangene Stiftungsvermögen und mussten daher bei der Stiftungsverwaltung ebenso berücksichtigt werden. Über die angenommenen Stiftungen und die daraus erwachsenen Verpflichtungen war genauestens Buch zu führen<sup>23</sup>. Jegliche Veränderung an der Stiftung war dem Apostolischen Stuhl vorbehalten; dazu gehörten insbesondere die Vereinigung von

18 Vgl. S. C. C., Narnien., 6. April 1574. – S. C. C., Lucana, Februar 1586. – S. C. C., Mediolanen., Dezember 1587. – S. C. C., Oscen., Oktober 1589. – S. C. C., Neapolitana, 8. Februar 1601. – S. C. C., Cremonen., 14. Februar 1609. – S. C. C., Eugubina, 12. November 1633; S. C. C., Derthunen., 27. Mai 1634. – S. C. C., Narnien., 8. August 1693. – S. C. C., Sutrina, 7. Dezember 1715. – BENEDIKT XIV., Konstitution »Ad militantis«, 30. März 1742, §§ 19, 30, 31. – S. C. C., Liparen., 9. Mai / 6. Juni 1750. – S. C. C., Fanen., 18. Juni 1757. – S. C. C., Signina, 20. Dezember 1828. – S. C. C., Bononien., 2. März 1839. – S. C. C. Ep. et Reg., Ripana, 14. Mai 1841. – S. C. C., Faventina, 29. Januar 1848. – S. C. C., Congregationis Passionis, 16. Dezember 1893. – LEO XIII., Konstitution »Conditio a Christo«, 8. Dezember 1900, X.

19 Besonders prononciert vertritt HERGENRÖTHER, Lehrbuch (wie Anm. 14), 876–877, mit Fn. 4 diese Ansicht. – Vgl. auch c. 4, X, de religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae, III, 36.

20 Dies war allerdings nicht unumstritten. Positiv dazu z.B. HERGENRÖTHER, Lehrbuch (wie Anm. 14), 876. – Negativ dagegen SCHULTE, Die juristische Persönlichkeit (wie Anm. 13), 57, der mit der Annahme nur den Zweck als nach den kirchlichen Gesetzen zulässig bezeichnet sieht.

21 Vgl. z.B. schon cc. 4 und 9, C. XIII, q. 2.

22 Vgl. S. C. C., 21. Juni 1625, § 5; INNOZENZ XII., Konstitution »Nuper«, 23. Dezember 1697, § 7.

23 Vgl. INNOZENZ XII., Konstitution »Nuper«, 23. Dezember 1697, §§ 18–19.



Stiftungen, die Reduktion der Stiftungsverpflichtungen für die Zukunft, falls nicht der Stifter dem Bischof eine entsprechende Vollmacht dazu gegeben hatte, die Reduktion der Stiftungsverpflichtungen für die Vergangenheit und die Verlegung von Stiftungen<sup>24</sup>. Eine Stiftung hörte auf zu existieren, wenn ihr Stammvermögen zusammen mit den Erträgen ohne Schuld aufgebraucht war.

## Die Entstehung der Stiftung Liebenau

Vor diesem rechtsgeschichtlichen Hintergrund ist nun die Entstehung der Stiftung Liebenau zu betrachten<sup>25</sup>. Ihr Gründer war Kaplan Adolf Aich (1824–1909). 1824 in Rottenburg am Neckar geboren, erfuhr er ab 1846 im Wilhelmsstift in Tübingen als Priesteramtskandidat eine ultramontan ausgerichtete theologische Ausbildung, die nicht nur die Ideale der Aufklärung und des Liberalismus, sondern auch das protestantische Staatskirchentum der königlich württembergischen Regierung ablehnte, die sie als Einschränkung der Freiheit der Kirche (auch vor dem Hintergrund der sich damals entwickelnden Lehre von der Kirche als *societas perfecta*) und als ihre schleichende Protestantisierung verurteilte. 1850–1851 fand diese Studienzeit Aichs im Priesterseminar in Rottenburg am Neckar eine ähnlich ultramontane Fortsetzung, was ihn zeitlebens prägte. Nach Vikariatszeit, längerer Erkrankung und Rekonvaleszenzzeit übernahm Aich ab 1859 die Kaplanei St. Johann in Tettngang. Aufgrund seiner Biographie sah er die Krankenseelsorge als vordringlichste Aufgabe seines priesterlichen Wirkens an und widmete die schriftliche Prüfungsarbeit für das Cura-Examen in Pastoraltheologie dem Thema *Welche Stelle nimmt die Besorgung der Kranken unter den Pflichten des Seelsorgers ein? Was fordert diese Pflicht insbesondere von ihm bei Schwerkranken?* Konsequenterweise kümmerte sich Aich vorrangig um die Patienten des städtischen Spitals von Tettngang, das zu seiner Kaplaneistelle gehörte, um die Bewohner umliegender Armenhäuser und um andere Verarmte. Insbesondere aufgrund der Erfahrung der psychischen Belastung, welche die Pflege schwer Krebskranker im Spital in Tettngang bedeutete, reifte bis 1864 in Aich der Plan, eine Pflegeanstalt für unheilbar Kranke zu gründen, die nicht im familiären Umfeld gepflegt werden konnten.

Zunächst hatte er vorgesehen, auf die Pflege im städtischen Spital Einfluss zu nehmen, indem er dort Barmherzige Schwestern als Pflegepersonal sowie einen Hausgeistlichen einführen und einen privaten Verein zur Unterstützung des ansonsten aus dem städtischen Armenfonds finanzierten Spitals heranziehen wollte. Da aber der Leiter des Spitals auf Lebenszeit angestellt war und eine Mischfinanzierung zwischen städtischem

24 Vgl. S. C. C., Cremonen., Juli 1586. – S. C. C., 21. Juni 1625, § 1. – S. C. C., Neapolitana, 26. April 1698. – S. C. C., Neapolitana, 13./27. Januar 1703. – S. C. C., Veronen., 18. November/2. Dezember 1713. – S. C. C., Romana, 1./15. Dezember 1714. – S. C. C., Bergomen., 19. Juni/10. Juli 1728. – S. C. C., Faventina, 27. Februar 1734. – S. C. C., Faventina, 12. Februar 1735. – S. C. C., Nolana, 28. Februar/14. März 1739. – S. C. C., Caesenaten., 23. September 1741. – S. C. C., Novarien., 5. August 1780. – S. C. C., Novarien., 26. August 1780. – S. C. C., Placentina, 14. September/23. November 1782. – S. C. C., Vallisoletana, 22. Mai 1784. – S. C. C., Placentina, 21. Juli 1792. – S. C. C., Parmen., 12. Juli/16. August 1794. – S. C. C., Sutrina, 18. April 1795. – S. C. C., Senogallien., 23. April 1796. – S. C. C., Turritana, 16. August 1806.

25 Die Darstellung erfolgt – soweit nicht im Einzelfall anders angegeben – nach HOLZEM, Konfession und Sozialstiftung (wie Anm. 2), 14–64, 89–125; diese Abhandlung beruht teilweise auf umfangreichen Archivstudien des Autors der vorliegenden Ausführungen.

Fonds und privaten Spenden damals rechtlich nicht zulässig gewesen wäre, verlegte sich Aich auf das Vorhaben, eine eigene Pflegeanstalt zu gründen, in der er seine Prinzipien umsetzen konnte. Hierzu besuchte er verschiedene, insbesondere von Katholiken gegründete Krankenanstalten, die er als Vorbild ansah, suchte aber auch einen katholischen Träger für die geplante Einrichtung. Als solchen hatte er zunächst die Priesterbruderschaft St. Ulrich in Wangen im Allgäu im Auge. Diese seit 1515 bestehende Bruderschaft aus jeweils 100 Priestern betrachtete Aich als Äquivalent zu den seit der Revolution von 1848 neu entstandenen, von ihm als ultramontan wahrgenommenen Elisabeth- und Vinzenzvereinen. Doch die Priesterbruderschaft lehnte 1865 ab. Als Ersatz gründete Aich daraufhin als eigenen Trägerverein am 18. März 1866 in Tettngang den St. Johann-Verein. Dessen oberstes Ziel war die Sammlung von Geldmitteln zum Kauf eines geeigneten Grundstücks für die Errichtung eines eigenen Spitals mit Barmherzigen Schwestern als Pflegepersonal.

Im Dienste dieses Zieles unternahm Aich in den folgenden Jahren unter großen Anstrengungen immer wieder sehr erfolgreiche Bettelreisen, die teils zu Konflikten mit seinem Vorgesetzten, Stadtpfarrer Johann Evangelist Erath (1809–1882), und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg führten, das Aich teilweise beurlaubte, teils aber von ihm verlangte, für die Zeit der Abwesenheit von seiner Pfründe einen Stellvertreter selber zu bezahlen. Aich wusste auch das entstehende Vereinswesen des katholischen Milieus für sein Vorhaben nutzbar zu machen. So stellte er z.B. sein Projekt und dessen Entwicklung wiederholt auf den Generalversammlungen der deutschen Katholiken (den Vorläufern der Katholikentage) vor und gewann dadurch Kontakte zu Unterstützern aus Adel und Bürgertum.

Insbesondere aus großzügigen Gaben der zwölf Gründungsmitglieder des St. Johann-Vereins konnte am 20. April 1866 in Tettngang ein Anwesen erworben werden. Auch der Rottenburger Bischof Josef von Lipp (1848–1869) hatte dafür Geld gespendet bzw. Kredite gewährt. Am 13. Juni 1866 wurde mit dem Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Franz von Assisi in Steinbach bei Schwäbisch Hall (später bzw. heute in Reute bei Bad Waldsee) ein Gestellungsvertrag für zwei Schwestern abgeschlossen, die am 18. September 1866 ihren Dienst antraten und einige Kranke aufnahmen.

Für diese Anstalt erarbeitete Aich erste Statuten, die am 25. Juni 1868 von einem aus dem St. Johann-Verein gewählten, (einschließlich Aich) siebenköpfigen Direktorium unterzeichnet wurden. Aich legte diese Statuten am 27. Juli 1868 dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg zur Genehmigung<sup>26</sup> vor<sup>27</sup>, welche am 14. August 1868 von Bi-

26 Wenn es auch im Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, dem Land Baden-Württemberg und der Stiftung Liebenau um den rechtlichen Status der Letzteren umstritten war, ob in der bischöflichen Antwort auf die Eingabe Aichs eine Genehmigung der Statuten im rechtsförmlichen Sinne zu sehen sei oder nicht, so kann – unabhängig von einer objektiven, historischen bzw. rechtsgeschichtlichen Beantwortung der Frage – kein Zweifel daran bestehen, dass Aich selbst den Vorgang als eine förmliche Genehmigung seines Statutenentwurfes verstand. Nicht nur legte er die Statuten am 27. Juli 1868 *in aller Ehrfurcht dem Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung* vor (DAR, Bestand G 1.1, C 20.1a, Quad. zu 3), vielmehr übersandte er die vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg im Zusammenhang mit der Genehmigung erbetenen Belegexemplare der gedruckten Fassung der Statuten am 29. September 1868 mit dem Vermerk, er habe *vor wenigen Tagen die gedruckten Exemplare der am 14<sup>ten</sup> August genehmigten Statuten erhalten* (DAR, Bestand G 1.1, C 20.1a, Quad. 5). Zudem trägt die Druckversion der Statuten den Schlussvermerk: *Unter dem 14. August 1868 wurden vorstehende Statuten vom Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate in Rottenburg (...) genehmigt* (DAR, Bestand G 1.1, C 20.1a, Quad. zu 6) (Unterstreichungen vom Autor). Wenn es sich

schof Josef von Lipp persönlich wie folgt erteilt wurde: *Die von Kaplan Aich in Tettwang entworfenen und uns zur Einsichtnahme vorgelegten Statuten für das S. Gallus-Haus haben uns zu keiner Ausstellung Anlass gegeben. Indem wir den Entwurf im Anschlusse zurückgeben, fügen wir den Wunsch bei, dass uns, wenn derselbe gedruckt sein wird, etliche Exemplare zugestellt werden wollen*<sup>28</sup>.

Diese Statuten zur Gründung einer Pfleg- und Heilanstalt für chronisch Kranke Oberschwabens sind in ihrer Druckfassung<sup>29</sup>, die am 29. September 1868 von Aich dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg übersandt und dort am 6. Oktober 1868 abgelegt wurden<sup>30</sup>, hinsichtlich der Intentionen, die Aich bei der Anstaltsgründung verfolgte, aufschlussreich. Nicht nur, dass darin wieder sehr deutlich wird, dass Aich die *diaconia* als zentralen Dienst der Kirche begriff, indem er seine Pflegeanstalt unter das Patronat des Hl. Gallus – des Apostels der Bodenseeregion – stellte und damit als Apostolat charakterisierte (Art. I Nr. 1). Schwerstkranke sollten dort *mit Gottvertrauen* (Art. I Nr. 2) aus einer *freithätigen, christlichen Liebe auf katholischer, kirchlicher Grundlage* (Art. I Nr. 3) und damit aus einer dezidiert katholisch-konfessionellen Perspektive heraus die bestmögliche Pflege erhalten. Neben diesem caritativen Dienst am Nächsten verstand Aich sein Werk aber immer auch als *imitatio Christi* zur Verherrlichung Gottes. Der katholischen Perspektive des caritativen Handelns entsprachen die religiösen Vollzüge in der Anstalt von Patronaten über die Stelle eines Hausgeistlichen und gestiftete Seelenmessen zum Unterhalt des Spitals bis hin zu einer Marienweihe der Liebenau 1903 – also noch zu Lebzeiten Aichs –, nachdem diese weitgehend abgebrannt war. Dementsprechend sollte auch die Pflegeeinrichtung laut ihrer Statuten *direct unter Oberaufsicht des jeweiligen Diöcesan-Bischofes [stehen] und (...) von einem vom Hochwürdigsten Bischof ernannten Vorstände geleitet* werden, der immer ein Geistlicher sein sollte (Art. IV).

Diese Bestimmung wurde durch vermögensrechtliche Überlegungen konkretisiert. Das Vermögen der Anstalt bestand aus den Einlagen der Mitglieder des St. Johann-Vereins, aus Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen, die Aich aufgrund seiner zahlreichen Bettelreisen erhielt, sowie aus Kost- und Pflegegeldern der Patienten (Art. III Nrn. 2 und 3). Bereits 1869 betrug das Sondervermögen ausweislich einer Aufstellung, die im Rahmen der Beantragung der juristischen Persönlichkeit nach weltlichem Recht erstellt wurde, über 23.600 Gulden<sup>31</sup>. Da aber der St. Johann-Verein nicht den Status einer juristischen Person und damit im staatlichen Bereich keine Vermögensfähigkeit besaß, war zunächst im Sinne einer Hilfskonstruktion Aich selbst formell Eigentümer des Vermögens. Im Verein überlegte man, dass Aich ein anderes Vereinsmitglied als Erben einsetzen solle mit der Auflage, das Vermögen im Sinne Aichs für die Anstalt zu verwenden. Der Erbe solle nach Eintritt des Erbfalles sogleich seinerseits ein entsprechendes Testament aufsetzen. Aich schrieb selbst bei der Vorlage der Gründungsstatuten zur Genehmigung an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg: *Sollte wider Verhoffen unvorhergesehener Zufälle die Anstalt nach dem in den Statuten bestimmten Zwecke*

aber um genehmigte Statuten handelte, kann es sich bei der Druckversion auch nicht um einen bloßen Entwurf handeln, wie ebenfalls im Verlaufe des Gerichtsverfahrens mehrfach vorgebracht wurde.

27 DAR, Bestand G 1.1, C 20.1a, Quad. zu 3.

28 Ebd., Quad. 3.

29 Ebd., Quad. zu 6.

30 Ebd., Quad. 5.

31 StAL, Bestand E 179 II, Bü 6752, Quad. 15.

nicht mehr verwaltet werden können, so soll der jeweilige Hochwürdigste Diöcesan Bischof über das Vermögen dieser Anstalt für ähnliche wohlthätige Zwecke des Oberlandes frei verfügen. Weder der Staat, noch ein Einzelner hat auf das Vermögen dieser Anstalt einen Anspruch zu machen<sup>32</sup>.

Damit sollte der Fortbestand der Pflegeanstalt in finanzieller Hinsicht gesichert werden, wobei die Erlangung der juristischen Persönlichkeit nach weltlichem Recht als Ziel vor Augen blieb, da sie manches erleichtert hätte.

Im Sinne der katholisch-konfessionellen Ausrichtung des Projektes hielten die Statuten aber auch fest, die Einrichtung solle *eine reine Privatanstalt sein und bleiben (...). Unterstützungen aus öffentlichen Kassen können den Charakter als Privatanstalt nicht ändern* (Art. I Nr. 3).

Interessant ist, dass die in der Satzung der Stiftung Liebenau gebrauchten Formulierungen teils wörtliche Parallelen in Satzungen mehrerer anderer katholischer Stiftungen in der Diözese Rottenburg haben<sup>33</sup>. Dabei wurde vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg erst im Rahmen von aufgrund der Einführung des BGB 1900 notwendig werden den Satzungsänderungen eine Mustersatzung für katholische Stiftungen entwickelt. Aichs Projekt ordnet sich daher ein in eine ganze Reihe von Stiftungsgründungen im katholischen Milieu des 19. Jahrhunderts, die sich gegenseitig beeinflussten. Im Gegensatz dazu stehen Stiftungsgründungen in einem – auch katholisch geprägten – Umfeld des aufgeklärten Bürgertums wie z. B. die Marienpflege Ellwangen, die in ihrer Satzung keinerlei christliche Bezüge erkennen lassen.

Die Pflege in der Einrichtung sollte durch Barmherzige Schwestern vom Hl. Franz von Assisi erfolgen (Art. I Nr. 2). Diese Satzungsbestimmung muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Barmherzigen Schwestern damals als ultramontan, antiquiert, aufklärungsfeindlich, konfessionell intolerant und missionierend galten<sup>34</sup>. Wer sie zur Pflege berief, setzte damit einen bewussten Kontrapunkt gegenüber philanthropischen Bestrebungen des aufgeklärt-liberalen Bürgertums. Damit aber waren sie die perfekte Wahl für Aich und sein Konzept von Krankenfürsorge und hatten von Anfang an zu seinen Plänen essentiell dazugehört. Ihre Berufung war somit auch keine zufällige Antwort auf die Frage der Krankenpflege, sondern eine bewusste Entscheidung Aichs im Sinne der katholisch-konfessionellen Ausrichtung seiner Anstalt. Auch in der Zeit nach Aichs Tod verfolgte man sogar immer wieder die Absicht, eine eigene Liebenauer Kongregation der Barmherzigen Schwestern zu errichten, wozu es jedoch nicht kam.

32 DAR, Bestand G 1.1, C 20.1a, Quad. zu 3. Eine derartige Bestimmung findet sich freilich in der gedruckten Fassung der Statuten nicht; der eingereichte Entwurf wurde mit der Genehmigung wieder zurückgegeben und liegt im Archiv nicht vor. Die entsprechende Übereinkunft wurde also zunächst nur intern im St. Johann-Verein getroffen, dann allerdings in die aufgrund der für die Stiftung Liebenau beantragten Verleihung der juristischen Persönlichkeit geänderte Satzung vom 30. Dezember 1873 als Abs. 2 des § 19 mit einer leicht abgewandelten Formulierung aufgenommen.

33 »Unter Oberaufsicht des jeweiligen Diöcesan-Bischofes«: § 1 Verfassung St. Annapflege, Leutkirch (Leutkirch 1900); § 1 Statuten St. Konradihaus, Schelklingen (Schelklingen 1880); § 5 Statuten St. Josephs-Pflege, Mulfingen (Spaichingen 1869).

»Reine Privatanstalt« »aus der freihätigen, christlichen Liebe« »auf katholischer, kirchlicher Grundlage«: § 2 Verfassung St. Annapflege, Leutkirch; § 3 Statuten St. Konradihaus, Schelklingen; § 6 Statuten St. Josephs-Pflege, Mulfingen.

»Unterstützungen aus öffentlichen Kassen können den Charakter als Privatanstalt nicht ändern«: § 3 Statuten St. Konradihaus, Schelklingen.

34 HOLZEM, Konfession und Sozialstiftung (wie Anm. 2), 51.

Um die Pflegeanstalt ganz nach seinen Vorstellungen einrichten zu können, plante Aich von Anfang an eine wesentliche bauliche Erweiterung. Hierfür reichte er am 25. Juli 1868 dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg Pläne zur Genehmigung ein, die am 14. August 1868 durch Bischof Josef von Lipp erteilt wurde<sup>35</sup>. In diesem Zusammenhang mahnte der Bischof zwar einerseits zu wirtschaftlich vorsichtigem, zurückhaltendem Vorgehen, sagte aber auch eine Spende von 500 Gulden aus der diözesanen Missionskasse zu<sup>36</sup>. Da sich allerdings am alten Sitz in Tettang einem Um- und Anbau verschiedene Hindernisse in den Weg stellten, suchte Aich nach einem Alternativstandort und fand diesen in Gestalt des Schlosses Liebenau (heute zu Meckenbeuren). Dieses wurde von seinem verschuldeten Vorbesitzer günstig abgestoßen, und Aich ergriff die Gelegenheit und kaufte am 29. Juni 1870 das Schloss auf Rechnung des St. Johann-Vereins. Zuvor hatte er sich den Ankauf durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg genehmigen lassen; diese Genehmigung wurde noch vor Unterzeichnung des Kaufvertrages am 27. Juni 1870 erteilt<sup>37</sup>. Der Umzug der Anstalt erfolgte im September 1870. Aich hatte in Liebenau sowohl die Hausleitung in wirtschaftlicher Hinsicht inne als auch die Funktion eines Hausgeistlichen und Superiors für die weiterhin in der Pflege eingesetzten Barmherzigen Schwestern. Ab 1870 wurden regelmäßig Rechenschaftsberichte erstellt und an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg gesandt.

Während Aich sich somit bei allen seinen Schritten beim Bischöflichen Ordinariat Rottenburg rückversicherte und sich Genehmigungen einholte, lehnte er jeglichen staatlichen Einfluss auf seine Pflegeeinrichtung strikt ab. Die königlich württembergische Regierung unternahm nämlich 1867 und 1868 mehrere Versuche, die (damals noch) Tettanger Einrichtung in die so genannte *Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins* zu integrieren, die bereits 1816/17 gegründet worden war, um das Wohlfahrtswesen im Königreich Württemberg zu koordinieren, zu unterstützen und halbamtlich zu beaufsichtigen. Aich wehrte sich aber zusammen mit den anderen Vorständen des St. Johann-Vereins standhaft dagegen, obwohl es zu mehreren Unterredungen mit verschiedenen Vertretern der Regierung bis hin zu Königin Olga (Olga Nikolajewna Romanowa, 1822–1892) persönlich kam. Eine Verschmelzung mit dem *Wohlthätigkeitsverein* hätte eine Zusammenarbeit mit dem Königlich katholischen Kirchenrat bedeutet, die für Aich nicht in Frage kam, musste ihm als ultramontan geprägtem Kleriker dieser doch als unerträgliches staatliches Kirchenregiment erscheinen. Aich brachte seine Haltung auf einen simplen Nenner: *Ich buhlte nie um Menschengunst und Majestäten Lob. Lieber wollte ich in Ungnade fallen, als die Freiheit und Unabhängigkeit im Handeln fallen zu lassen. Hauptsache war: Ich hatte Ruhe vor derartigen Anfechtungen und konnte unentwegt, ungestört meine Geldsammlungen für den eigentlichen Zweck machen*<sup>38</sup>.

Zusammen mit den übrigen Mitgliedern des St. Johann-Vereins war er sich daher einig, die immer nachdrücklicheren Offerten der württembergischen Regierung abzulehnen und auch den Rottenburger Bischof dabei um seine Unterstützung zu bitten.

Gleichwohl behielt man das Ziel der Erlangung der juristischen Persönlichkeit weltlichen Rechts für die Stiftung im Auge, um auch im staatlichen Rechtsbereich handlungsfähig zu sein und nicht auf Hilfskonstruktionen ausweichen zu müssen. Dies galt vor allem in finanzieller Hinsicht. In diesem Bereich erhoffte sich Aich auch ein noch

35 DAR, Bestand G 1.1, C 20.1a, Quad. 4.

36 Ebd.

37 Ebd., Quad. 10.

38 Chronik der Stiftung Liebenau, in: Hermann LINK, Die Stiftung Liebenau und ihr Gründer Adolf Aich, Liebenau 1983, 37.

größeres Vertrauen potentieller Spender in seine Anstalt und damit noch mehr Spenden und Zustiftungen. Deshalb stellte er bereits im Oktober 1869 einen Antrag auf Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Wenn man bedenkt, dass damals nach dem Scheitern des Württembergischen Konkordats das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Württemberg gerade einmal seit sieben Jahren durch das Gesetz über die Kirchen von 1862 auf eine einseitig vom Staat gesetzte, fragile Grundlage gestellt worden war und dass Aich jeden staatlichen Einfluss auf seine Einrichtung strikt abgelehnt hatte, erstaunt es nicht sonderlich, dass die staatliche Seite diesem Antrag Aichs sehr skeptisch gegenüberstand und ihn höchstens unter verschiedenen Auflagen genehmigen wollte. Es handelte sich dabei vor allem um staatliche Aufsichtsrechte sowohl in amtsärztlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Die Rechnungslegung sollte durch den Staat überprüft und teilweise publiziert werden, künftige Sammlungen Aichs sollten zusätzlich der staatlichen Genehmigung bedürfen, und für den Fall des Vermögensanfalls sollte das Verfügungsrecht des Bischofs über das Stiftungsvermögen ebenfalls der staatlichen Genehmigung unterliegen. Während das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg darin insbesondere gesundheitspolizeiliche Maßnahmen erblickte und keine größeren Bedenken hatte, darauf einzugehen, um pragmatisch zu einer Lösung zu kommen, sah Aich die Unabhängigkeit seiner Anstalt von staatlichem Einfluss insgesamt gefährdet und wollte lieber auf die Verleihung der juristischen Persönlichkeit verzichten. Er versuchte stattdessen erneut die Angliederung der Liebenauer Anstalt an die Wangener St. Ulrichs-Bruderschaft. Nachdem sich dies aber wiederum zerschlagen hatte, ging Aich auf die wesentlichen staatlichen Bedingungen ein und änderte die Satzung der Stiftung ab, so dass am 10. September 1873 durch den württembergischen König Karl I. (1864–1891) die juristische Persönlichkeit an die Stiftung verliehen wurde.

Danach versuchte Aich wieder, die Pflegeanstalt bis zur Grenze der verfügbaren finanziellen Mittel sowie möglichst rasch und umfassend zu erweitern. Er legte dazu dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg einen detaillierten Plan vor, der u.a. die Einrichtung einer eigenen Pfründe für einen Anstaltsgeistlichen, die bauliche Erweiterung der Anlage für die dann fast vierfache Anzahl von Kranken und den Ankauf einer eigenen Landwirtschaft für die Versorgung der Anstalt vorsah. Diese Pläne waren Bischof Carl Joseph von Hefe (1869–1893) wesentlich zu ambitioniert. Er plädierte zum einen für eine behutsamere Entwicklung der Einrichtung, zum anderen dafür, die gesamte Leitung den Barmherzigen Schwestern anzuvertrauen, was den Einfluss der laikalen Mitglieder des St. Johann-Vereins unterbunden hätte und daher auf deren Widerstand stieß. Bischof von Hefe war danach nicht mehr bereit, ein Verbleiben Aichs in Liebenau zuzulassen. Aich übernahm 1874 die nahegelegene Pfarrei Wilhelmskirch (heute zu Horgenzell), blieb aber bis 1878 noch Anstaltsvorstand. Er starb 1909 in Untermarchtal. Seine Nachfolger im Amte in Liebenau führten sein Werk in seinem Geiste fort, was sich auch an der Kontinuität in der Fortschreibung der Stiftungssatzung zeigen lässt<sup>39</sup>.

39 Vgl. hierzu eingehend HOLZEM, *Konfession und Sozialstiftung* (wie Anm. 2), 64–89.

## Der Rechtsstatus der Stiftung Liebenau zur Zeit ihrer Gründung

Welche Folgerungen für den Rechtsstatus der Stiftung Liebenau lassen sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ziehen?<sup>40</sup> Die Beantwortung dieser Frage soll sich hier auf den Zeitpunkt der Gründung der Stiftung Liebenau beschränken, da für die heutige Zeit nicht nur die weitere Satzungsentwicklung der Stiftung, sondern auch Änderungen des staatlichen und kirchlichen Rechts in den Blick zu nehmen wären, die den Rahmen dieser historischen Ausführungen bei weitem überschreiten würden.

Mit Unterzeichnung der Gründungsstatuten der Stiftung Liebenau am 25. Juni 1868, spätestens aber mit der bischöflichen Genehmigung dieser Statuten am 14. August 1868 kann vom Vorliegen eines Stiftungsgeschäftes gesprochen werden: Eine Vermögensmasse war durch den Willen ihrer Stifter durch Geschäft unter Lebenden einem religiösen Zweck gewidmet worden; die vorhandenen Statuten regelten – wenn auch in knapper Form – die Verwaltung der Pflegeanstalt und die Aufsicht über sie in einer für den anfänglichen Anstaltsbetrieb ausreichenden Weise und waren vom Rottenburger Bischof genehmigt. Auch wenn bis zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch die königlich württembergische Regierung am 10. September 1873 aus Gründen des weltlichen Rechts zunächst noch Adolf Aich der Eigentümer des Vermögens blieb, gab es doch die dargelegte testamentarische Klausel, das Vermögen bei Auflösung der Anstalt dem Rottenburger Bischof zu übereignen; in die revidierten Statuten vom 30. Dezember 1873 wurde eine ausdrückliche Vorschrift über den Vermögensanfall an den Diözesanbischof aufgenommen. Durch die bischöfliche Genehmigung der Gründungsstatuten war daher nach den oben dargelegten Kriterien des *Corpus Iuris Canonici* der letzte Schritt der Trias Widmung durch den Stifter – Annahme durch den kirchlichen Oberen – Bestätigung durch den Bischof vollzogen worden. Die Stiftung Liebenau war damit nach damals herrschender kanonistischer Lehrmeinung sowohl als eine kirchliche Stiftung qualifiziert als auch als juristische Person des kirchlichen Rechts ins Dasein getreten. Nach den damaligen Kriterien konnte sie als privatrechtliche, religiöse Stiftung bezeichnet werden: Sie war eine Stiftung privater Stifter, nämlich vornehmlich der Mitglieder des St. Johann-Vereins, für ein Werk der Caritas, nämlich die Krankenpflege, die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannt worden war, womit ihr Vermögen zu Kirchenvermögen geworden war und den entsprechenden Regeln unterlag. Es gibt keinen historischen Hinweis, dass Kaplan Aich, der das Recht des *Corpus Iuris Canonici* in seiner Priesterausbildung kennengelernt hatte, nicht in diesen Kategorien gedacht hätte.

Dieser kirchenrechtlich eindeutige Befund hat für die Beurteilung nach weltlichem Recht Konsequenzen. Die heute interessierende Frage der Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau war freilich dem Rechtsdenken zur Zeit ihrer Gründung fremd. Die Unterscheidung nach weltlichen und kirchlichen Stiftungen begann erst ab 1873. Für Stiftungsgründer war es aber weiterhin nur möglich, ihre Stiftungen mehr oder weniger unter staatliche Aufsicht zu stellen. Entweder unterstand die Stiftung ganz dem *Wohlthätigkeitsverein* oder sie wurde vom Stifter der kirchlichen Aufsicht unterstellt. Dann konnte der Staat weiterhin Aufsichtsrechte wahrnehmen, die jedoch eingeschränkter Natur waren. Eine dritte Kategorie rein bürgerlich-philanthropischer Stif-

40 Vgl. dazu umfassend KÄSTNER, COUZINET, Der Rechtsstatus (wie Anm. 2), 93–129. – HOLZEM, Konfession und Sozialstiftung (wie Anm. 2), 62–64.

tungen war nicht bekannt – ähnlich wie heute eine Stiftung entweder kirchlicher oder staatlicher Aufsicht untersteht und keine von einer der beiden frei ist.

Für die Gründungszeit der Stiftung Liebenau kann daher zunächst nur festgehalten werden, dass es spätestens nach der staatlichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit keinem Zweifel unterliegen konnte, dass es sich um eine Stiftung handelte: Eine bestimmte Vermögensmasse war durch die einseitige Erklärung des Stifters durch Geschäft unter Lebenden zu einem bestimmten Zweck unter Festlegung der nötigen Verwaltungsmodalitäten gewidmet worden.

Ob diese so entstandene Stiftung kirchlich oder weltlich war, muss nach den Regeln des heutigen Rechts entschieden werden. Hierfür ist zunächst § 29 Abs. 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg einschlägig, der bestimmt: *Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes.*

Entscheidend ist damit, ob eine Stiftung nach dem vor diesem Gesetz geltenden Recht als kirchlich einzustufen war. Da die einschlägigen Bestimmungen des vorgängigen Rechts den Begriff der kirchlichen Stiftung jeweils weitgehend voraussetzten, ohne ihn zu definieren, muss man bis auf das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreich Württemberg vom 1. März 1822 rekurrieren, um sachdienliche Kriterien zu finden<sup>41</sup>. Nach dessen § 120 war der Regelfall für die Aufsicht über eine Stiftung diejenige durch den Ortsgeistlichen und den Ortsvorsteher und damit ein geistlich-weltliches Mischverwaltungssystem. Der Stifter konnte allerdings hiervon abweichende Regelungen treffen. Hieraus lässt sich folgern, dass die Stiftung eines Vermögens für einen kirchlichen Zweck unter gleichzeitiger statutarischer Festschreibung einer kirchlichen Aufsicht als Manifestation des Stifterwillens dahingehend verstanden werden kann, die Stiftung so weit als damals möglich unter die Einflussosphäre der Kirche zu bringen, so dass diese heute als kirchlich zu qualifizieren ist. Aufgrund der dargelegten Satzungsbestimmungen kann gerade dies aber von der Stiftung Liebenau festgehalten werden.

In Ergänzung hierzu können die Kriterien Anwendung finden, die das Bundesverfassungsgericht in seiner so genannten *Goch-Entscheidung*<sup>42</sup> festgelegt hat<sup>43</sup>. Vor dem

41 Vgl. KÄSTNER, COUZINET, Der Rechtsstatus (wie Anm. 2), 58–69.

42 Beschluss des Zweiten Senats vom 11. Oktober 1977, 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73.

Beschwerdeführer in dieser Sache war das Wilhelm-Anton-Hospital in Goch (Niederrhein). Des- sen Entstehungsgeschichte weist bemerkenswerte Parallelen zu derjenigen der Stiftung Liebenau auf: Am 30. November 1849 entstand es als Stiftung privaten Rechts durch die Erben des Gocher Bürgermeisters Wilhelm Anton van den Bosch (1802–1814) mit der Zielsetzung der Krankenpflege und erhielt als Vermögen den größeren Anteil am örtlichen Nonnenkloster (das van den Bosch zu Lebzeiten erworben hatte) nebst Dienstbarkeiten. Die Statuten der Anstalt wurden beurkundet und am 31. Januar 1850 vom Bischof von Münster ausdrücklich bestätigt. Am 14. Dezember 1850 erfolgte zudem eine staatliche Genehmigung der Krankenanstalt. Aufgenommen wurden Kranke, ohne die Religion zu berücksichtigen, arme Katholiken freilich unentgeltlich. Sowohl die Krankenpflege als auch die Hausleitung oblagen Barmherzigen Schwestern bzw. bei deren Fehlen anderen Nonnen oder Brüdern. Die Verwaltung hatte ein Kuratorium aus drei ständigen und drei gewählten Mitgliedern inne. Zu den ständigen Mitgliedern gehörten der Pfarrer der örtlichen katholischen Pfarrkirche als Vorsitzender und einer seiner Kapläne. Alle gewählten Mitglieder mussten katholisch sein. Sämtliche Kuratoriumsmitglieder bedurften der Bestätigung durch den Bischof. Im Falle der Auflösung der Stiftung sollte das Stiftungsvermögen an die örtliche katholische Pfarrkirche fallen. Jährlich war ein Seelenamt für die Stifter zu feiern.



Maßstab des staatlichen Rechts ist demnach zunächst nach dem Stifterwillen in seinem historischen Kontext und danach zu fragen, welche Rechtsform der Stifter seiner Stiftung nach heutigen rechtlichen Möglichkeiten geben würde – was selbstverständlich nur spekulativ zu beantworten ist. Maßgeblich bleibt nämlich bei allen Satzungsänderungen einer Stiftung der ursprüngliche Stifterwille. Ebenso wesentlich ist die Frage, ob der Stiftungszweck zumindest partiell auf die Pflege des religiösen Lebens der Mitglieder der Kirche gerichtet ist. Schließlich ist im Zweifel ein kirchlicher Charakter nach staatlichem Recht anzunehmen, falls die Stiftung nach kirchlichem Recht eindeutig als kirchlich einzustufen ist.

Bei der Stiftung Liebenau kann jedenfalls nicht umstritten sein, dass sich ihr Stiftungszweck, nämlich die Krankenpflege, nicht nur partiell, sondern ganz zentral auf die Pflege des religiösen Lebens der Kirchenmitglieder, nämlich auf die Caritas als eine Grundfunktion der Kirche, richtet. Bei der Beurteilung des Stifterwillens von Kaplan Aich wird u.a. auch berücksichtigt werden müssen, dass für ihn die Pflege durch Barmherzige Schwestern entscheidend war und er sich von Anfang an all seine Schritte auf das sorgfältigste vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg genehmigen ließ, so dass die Unterstellung der Anstalt unter die *Oberaufsicht* des Rottenburger Bischofs (Art. 4 der Satzung vom 25. Juni 1868) nicht als Leerformel oder bloße Schirmherrschaft zu interpretieren sein kann. Dass diese Formulierung in der im Rahmen der Erlangung der juristischen Persönlichkeit nach weltlichem Recht revidierten Satzung vom 30. Dezember

Obleich im Wilhelm-Anton-Hospital als Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes die diözesane Mitarbeitervertretungsordnung Anwendung fand, wurde durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1974 zum Zwecke der Durchführung einer Betriebsratswahl ein Wahlvorstand bestellt. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Hospitals wies das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 14. November 1975 zurück. Das Gericht hatte das Krankenhaus zwar als caritative Einrichtung eingestuft, aber keine organisatorische Zuordnung zur katholischen Kirche erblickt und deshalb das BetrVerfG für anwendbar erklärt. Gegen beide Beschlüsse legte das Hospital Verfassungsbeschwerde ein, weil es als caritative Einrichtung der katholischen Kirche gemäß § 118 Abs. 2 BetrVerfG von der Anwendung dieses Gesetzes freigestellt und diese Freistellung durch Art. 4 Abs. 2 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geboten sei (vgl. BVerfGE 46, 73 [74–78]).

Das Bundesverfassungsgericht hob mit Beschluss des Zweiten Senats vom 11. Oktober 1975 beide angegriffenen Beschlüsse wegen Verstoßes gegen Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurück. Zur Begründung führte es u.a. aus, die Frage, ob eine Stiftung nach staatlichem Recht als kirchlich einzustufen ist, sei nach staatlichem Recht zu entscheiden. Im Zweifel sei allerdings davon auszugehen, dass der Staat mit seiner stiftungsrechtlichen Regelung, nach der sich bestimmt, was nach staatlichem Recht eine kirchliche Stiftung sein soll, stillschweigend auf die kirchliche Rechtsordnung Bezug nimmt. Er wolle also diejenigen Stiftungen nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftung qualifizieren, die diesen Status auch nach der kirchlichen Rechtsordnung besitzen. Nicht nur die Kirche selbst aber sei aufgrund Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbstständig, sondern auch alle ihr zugeordneten Einrichtungen, unabhängig von der Organisation, solange diese nur *nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen*. Dies treffe auf das Wilhelm-Anton-Hospital zu (wird näher ausgeführt). Das Gericht wertet die Krankenpflege durch Barmherzige Schwestern für die Zeit der Anstaltsgründung *als ein ganz wichtiges Anzeichen für den katholischen Charakter einer Krankenanstalt*. U.a. aus der Motivation der Stifter, der Zusammensetzung des Kuratoriums und den Regeln für den Vermögensanfall folgert das Gericht schließlich, dass Stifterwille die Errichtung einer kirchlichen Stiftung war (BVerfGE 46, 73 [83–90]. – Zitate ebd., 85 und 88).

43 Vgl. KÄSTNER, COUZINET, Der Rechtsstatus (wie Anm. 2), 20–42.

1873 in *besondere oberhirtliche Hut* abgeändert wurde (§ 3), dürfte kaum als Abschwächung zu interpretieren sein, zumal zugleich eine neue Vorschrift über den Vermögensanfall an den Diözesanbischof bei Auflösung der Anstalt (§ 19 Abs. 2) aufgenommen wurde. Auch die spätere Satzungsentwicklung legt den Schluss nahe, dass die Formulierungsänderung einfach aus den Umständen der Gewährung der Rechtspersönlichkeit durch die königlich württembergische Regierung und das Verhältnis Aichs zum damaligen Rottenburger Bischof von Hefele, dem er eher zu große Staatsnähe vorwarf, zu erklären ist. Wenn man überdies bedenkt, wie sehr sich Aich gegen jeden staatlichen Einfluss auf seine Pflegeanstalt zur Wehr setzte, so wäre ihm eine rein kirchliche Aufsicht über seine Stiftung, wie sie nach heutiger Rechtslage möglich ist, allem Anschein nach sehr entgegengekommen. Auch gerade vor dem Hintergrund von Aichs konfessionell geprägter religiöser Motivation kann nach alledem als Stifterwille nur die Errichtung einer kirchlichen Stiftung plausibel erscheinen. Wenn man dazu noch die Qualifizierung als juristische Person kirchlichen Rechts in Betracht zieht, muss die Stiftung Liebenau für den Zeitpunkt ihrer Gründung als kirchliche Stiftung eingestuft werden. Dieses Ergebnis wäre anhand der Entwicklung der Stiftung Liebenau seit ihrer Gründung und vergleichbarer Stiftungsgründungen zu verifizieren, was hier nicht näher ausgeführt werden kann.

Es ist jedenfalls ein Ergebnis, das auch aufgrund der Parallelität des vorliegenden Sachverhalts zu demjenigen der Goch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fast zwingend zu nennen ist. Zwar waren im damaligen Rechtsstreit die Vorzeichen gerade umgekehrt: Empfund die Stiftung Wilhelm-Anton-Hospital in Goch die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche als Privileg und kämpfte darum, so strebt heute die Stiftung Liebenau danach, sich vom Einfluss der Katholischen Kirche zu befreien, der ihr als Last erscheint. Gleichwohl ist in beiden Fällen Grundlage der Entscheidung der Blick in die Geschichte, und zwar sowohl auf die Entstehung der Stiftung als auch auf die damaligen Rechtsgrundlagen. Dieser historische Befund kann nicht ohne Auswirkungen auf eine heutige Entscheidung bleiben.